

C'

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Allg. Geschäftsbedingungen; BinnSchG § 7; ZPO § 549

Zur Ausdehnung von Freizeichnungsklauseln in einem
französischem Recht unterliegenden "Connaissance",
das für Transporte auf dem Rhein verwendet wird,
auf das Personal des Frachtführers.

BGH, Urt. v. 21. Januar 1971 - II ZR 147/68 - Schiffahrtsoberge-
richt Hamm
Schiffahrtsgericht
Dortmund

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 147/68

URTEIL

Verkündet am

21. Januar 1971

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. ...

2. des Schiffsführers Werner K. [REDACTED] von MS "H. [REDACTED]",
per Adresse W. [REDACTED] T. [REDACTED]-Aktiengesellschaft
in D. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die I. [REDACTED]-H. [REDACTED]gesellschaft mbH & Co.,
A. [REDACTED], Sch. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin die I. [REDACTED]-
[REDACTED]-H. [REDACTED]gesellschaft mbH, ebenda, diese vertreten
durch ihren Geschäftsführer,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Fleck, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten zu 2 wird das Urteil des Schifffahrtsobergerichts Hamm vom 9. Juli 1968 insoweit aufgehoben, als es zum Nachteil des Beklagten zu 2 erkannt hat. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Empfängerin einer Partie Bleche. Sie nimmt den - im Revisionsrechtszuge allein noch verklagten - Beklagten zu 2 (nachfolgend: Beklagter) auf Ersatz eines Nässeschadens in Anspruch, der an den Blechen während eines Transportes mit MS "Ha[REDACTED]" von Th[REDACTED]-I[REDACTED] nach Ham[REDACTED] entstanden ist. Der Beklagte war während dieser Reise Schiffsführer des MS "Ha[REDACTED]".



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe trotz ungenügender Abdeckung der nässeempfindlichen Partie Bleche die Luken im strömenden Gewitterregen geöffnet, um in Hagondange eine Komplettierungspartie Langeisen übernehmen zu können; ferner sei er nach dem Löschen der Komplettierungspartie in D[REDACTED] mit offenen Luken bei regnerischem Wetter nach Ham[REDACTED] weitergefahren. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 23.110,30 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er meint, daß er sich - ebenso wie die als Unterfrachtführerin tätige Eignerin des MS "Ha[REDACTED]" (die frühere Beklagte zu 1) - auf die Bedingungen eines "Connaissance" berufen könne, auf das die Partie gereist ist. Das "Connaissance" ist von der Frachtführerin, einem französischen Unternehmen, in französischer Sprache ausgefertigt. Es schließt in Art. 16 seiner Bedingungen (nachfolgend: KB) u. a. jede Haftung des Reeders oder Ausrüsters für Schäden aus, die während des Transportes, des Ladens oder Löschens durch Regen entstehen. Außerdem heißt es in Art. 28 Abs. 2 KB, daß jeder Anspruch gegen den "transporteur" drei Monate nach der Entladung der Güter verjährt.

Das Schiffsgerichtsgericht hat die gegen den Beklagten gerichtete Klage abgewiesen. Das Schiffsgericht hat ihr bis auf einen Teil des Zinsanspruches stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht die Schadensersatzpflicht des Beklagten auf Grund § 7 Abs. 2 BSchG. Es wirft dem Beklagten vor, er habe es in Hag[REDACTED] jedenfalls fahrlässig unterlassen, vor einem Absetzen der Lukenabdeckung und der Gebinde an Land die nässeempfindliche Partie Bleche vollständig gegen die Einwirkung von - nach der Wetterlage jederzeit möglichen und sodann auch eingetretenen - Regenfällen zu schützen. Es versagt dem Beklagten die Berufung auf Art. 16 und 28 Abs. 2 KB. Die Freizeichnung in Art. 16 KB erfasse nicht den Schiffer; diesem könne auch nicht die nur für den "transporteur" vereinbarte Verkürzung der Verjährungsfrist (Art. 28 Abs. 2 KB) zugute kommen.

II. Diese Ausführungen halten nicht in allen Punkten einer rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte die schadensstiftende Unterlassung in Hag[REDACTED] (Frankreich), mithin außerhalb des Bundesgebietes begangen. Dieser Umstand steht im Streitfall jedoch nicht einer Anwendung des § 7 Abs. 2 BSchG entgegen (vgl. § 1 der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942; BGHZ 34, 222). Insoweit erhebt die Revision auch keine Angriffe.

2. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe bei seinen Ausführungen zur Frage eines schuldhaften Verhaltens des Beklagten den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt. Die Revision übersieht den Inhalt des Schifferprotestes vom 11. Mai 1965, auf den sich der Beklagte in den Schriftsätzen vom 30. September 1966 und vom 4. Juli 1968 ausdrücklich bezogen hat. Danach war ein Teil der Partie Bleche während der Übernahme der Komplettierungspartie in Hag[REDACTED] nicht abgedeckt und dem Regen ausgesetzt. Weiter ist im Schifferprotest ausdrücklich ausgeführt, daß eine Abdeckung der gesamten Partie mit Ölpapier erst in D[REDACTED]-Ru[REDACTED] erfolgt ist.

3. Mit Erfolg greift die Revision hingegen das angefochtene Urteil insoweit an, als es dem Beklagten die Berufung auf Art. 16 und 28 Abs. 2 KB versagt.

Bei den in Frage stehenden KB handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen eines französischen Frachtführers, denen französisches Recht zugrunde liegt. Sie haben das Gepräge einer ausländischen Rechtsordnung und sind daher ebenso wie ausländisches Recht nach den §§ 549, 562 ZPO der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (BGH VersR 1966, 441, 442). Dieser Grundsatz greift allerdings dann nicht durch, wenn vom Standpunkt der Auslegung aus, die das Berufungsgericht selbst dem nichtrevisiblen Recht gibt, die Urteilsbegründung verfahrensrechtlich zu beanstanden ist, wenn also insbesondere die Vorschrift des § 286 ZPO insofern verletzt ist, als der Berufungsrichter ein Vorbringen übersehen hat, obwohl es von dem Rechtsstandpunkt aus, den er für

das nichtrevisible Recht eingenommen hat, beachtlich war (BGHZ 3, 342, 347; 24, 159, 164). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Das Berufungsgericht ist bei der Auslegung der in Frage stehenden KB allein von dem Text dieser Bestimmungen ausgegangen. Hingegen hat es in diesem Zusammenhang nicht das Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 7. November 1967 erörtert, der sinngemäß dahinging, daß nach einer in der Schifffahrt herrschenden Übung Konnossementbedingungen der vorliegenden Art auch zu Gunsten des Schiffsführers gelten. Das Bestehen einer derartigen Übung könnte im Streitfall zu einer Abweisung des allein noch gegen den Schiffsführer des MS "Ha[REDACTED]" gerichteten Klageanspruchs führen, zumal das Vorliegen einer solchen Übung eine wichtige Erkenntnisquelle für die Auslegung und Deutung allgemeiner Geschäftsbedingungen ist (BGH VersR 1960, 727, 729). Ihre Nichterörterung durch das Berufungsgericht stellt daher, wie die Revision mit Grund rügt, einen Verstoß gegen § 286 ZPO dar, der zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und zu einer Zurückverweisung der Sache an das - nach § 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen vom 27. September 1952 in der Fassung vom 6. Juli 1966 BGBl. II, 560 - als Schifffahrtsobergericht zu bezeichnende Berufungsgericht (vgl. auch BGHZ 51, 1) nötigt.

III. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, die ihm vorbehaltene Auslegung der Art. 16 und 28 Abs. 2 KB auch unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

a) Das "Connaissance" wurde für einen Transport verwendet, der von der Mo[] über den Rh[] in das westdeutsche Kanalgebiet führte. In der Rheinschifffahrt besteht aber seit längerer Zeit die Übung, den Schiffsführer in Freizeichnungsklauseln zu Gunsten der Reederei einzubeziehen (BGH VersR 1960, 727, 729, ebenso RheinSchOG Köln als Vorinstanz; RheinSchG Duisburg-Ruhrort VersR 1957, 774; vgl. auch OLG Hamburg VersR 1970, 1101, 1103).

b) Nach deutschem Recht können unter bestimmten Voraussetzungen vertragliche Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung eines Unternehmers seinen Arbeitnehmern zugutekommen (BGH VersR 1962, 141). Auch kann es ihnen gestattet sein, sich auf eine für den Unternehmer günstige Verjährungsregelung zu berufen (BGHZ 49, 278). Im Streitfall könnte eine Berücksichtigung dieser Grundsätze deshalb geboten sein, weil das an sich zur Anwendung kommende französische Recht jedenfalls für die französische Flagge auf dem Rhein praktisch zu einer Anwendung deutschen Rechts führt. So ist für die französische Rheinschifffahrt das deutsche Binnenschifffahrtsgesetz als "Code fluvial rhénan" geltendes Recht (Art. 5 der "loi d'introduction des lois françaises en Alsace et Lorraine" vom 1. Juni 1924; vgl. Ripert, Droit commercial, 1951 Nr. 2481). Ferner sind für vertragliche und deliktische Ansprüche bei der Anwendung französischen Rechts auf die Rheinschifffahrt auch die übrigen Grundsätze des deutschen Zivilrechts heranzuziehen (Urteil des Tribunal Strasbourg vom 22. März 1955, Revue de la Navigation Rhénane 1955, 351; Garnon aaO S. 322). Soweit ersichtlich erstreckt deshalb die französische Rechtsprechung für die Rheinschifffahrt die Freizeichnungsklauseln

des Frachtführers auch auf dessen Personal (vgl. die
Anführung von Garnon, La Navigation Rhénane, Extrait
du Juris Classeur, Paris 1963 Bs. I Nr. 112 bei Laeuen,
Freizeichnungen in Frachtverträgen der internationalen
Rheinschifffahrt, Diss. Frankfurt (Main) 1966 S. 223
Anm. 16).

Auch diese, vom Berufungsgericht nunmehr im
einzelnen noch näher zu erörternden Gesichtspunkte
könnten zu einer Abweisung des allein noch gegen den
Schiffsführer des MS "Ha [REDACTED]" gerichteten Klageanspruchs
führen.

Liesecke

Fleck

Stempel

Bundesrichter Dr. Kellermann
ist beurlaubt und kann daher
nicht unterschreiben.

Dr. Bauer

Liesecke